

Der Bundesminister des Auswärtigen

101 — SP — 686

Bonn, den 15. Februar 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Ernennung des Bundestagsabgeordneten Dr. Vogel zum
Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt**

**Bezug: Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 158 —**

Im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern
antworte ich auf die Kleine Anfrage:

1. Herr Dr. Vogel ist durch Aushändigung der unter dem 19. September 1957 ausgestellten Urkunde am 23. September 1957 rechtswirksam zum Beamten ernannt worden. Da die 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bereits am 6. Oktober 1957 ablief und Sitzungen seit dem 29. August 1957 ohnehin nicht mehr stattfanden, bestand keine Veranlassung, Herrn Dr. Vogel gemäß § 28 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes eine Frist zur Niederlegung seines Mandats im zweiten Bundestag zu setzen. Die Benachrichtigung über seine Wahl in den dritten Bundestag und die Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annehme, ging Herrn Dr. Vogel durch den Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 171 (Aalen) am 28. September 1957 mit einem Schreiben vom gleichen Tage zu. Eine Annahmeerklärung hat Herr Dr. Vogel nicht abgegeben. Gemäß § 45 des Bundeswahlgesetzes hat er daher die Mitgliedschaft zum dritten Deutschen Bundestag am 7. Oktober 1957 erworben. An diesem Tage ist er auch gemäß § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten.
2. Herr Dr. Vogel ist in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden. Sein Eintritt in den Ruhestand gemäß § 1 des Rechtsstellungsgesetzes hat den Ablauf der Probezeit unterbrochen. Sobald Herr Dr. Vogel gemäß § 3 Abs. 1

des Rechtsstellungsgesetzes nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Bundestag auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis übernommen wird, wird die Probezeit fortgesetzt. Da Herr Dr. Vogel, der im 51. Lebensjahr steht, nach Beendigung seiner parlamentarischen Tätigkeit den Dienst als Bundesbeamter aufnehmen wird, besteht keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß er ausreichende Gelegenheit haben wird, sich in einer Probezeit gemäß den §§ 6 und 35 der Bundeslaufbahnverordnung zu bewähren.

3. Herr Dr. Vogel hat dem Auswärtigen Amt gegenüber erklärt, daß er nach Beendigung seiner parlamentarischen Tätigkeit den Dienst als Bundesbeamter aufnehmen werde.

von Brentano